



Currende

des kais. königl. illyrischen Guberniums.

Kundmachung des Polizei-Gesetzes für Eisenbahnen.

Zum Schutze des Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche mittelst Dampfkraft betrieben werden und zur Erhaltung der bei dem Betriebe nothwendigen Ordnung und Sicherheit haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner 1847 laut hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 7. d. M. Zahl 5805 angeordnet, das gegenwärtige Gesetz zu erlassen, und befohlen, daß dasselbe in den allerhöchsten Staaten, wo solche Eisenbahnen bereits bestehen, oder noch errichtet werden, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, vom Tage der Kundmachung an, genau und in solange beobachtet werde, bis weitere Wahrnehmungen und Erfahrungen die Erlassung anderer Bestimmungen nothwendig oder rathlich machen.

Verpflichtungen der Unternehmungen und ihrer Angestellten.

§. 1.

Wenn der Bau einer Eisenbahn oder einer Strecke derselben, zu deren Errichtung eine Privatgesellschaft die Bewilligung erhalten hat, und die mittelst Dampfkraft betrieben werden soll, nach dem von den Behörden genehmigten Projecte vollendet ist, und die Bahn oder deren Strecke dem Verkehre eröffnet werden will, so ist, bevor die Eröffnung Statt findet, um die Bewilligung hierzu bei der Landesstelle, in deren Bereich der Betrieb in Wirksamkeit treten soll, für den Fall aber, als der Betrieb gleichzeitig auf dem Gebiete von mehr als einer Landesstelle in Ausführung gebracht werden soll, bei derjenigen Landesstelle, die in dem Standorte der Direction der Gesellschaft ihren Sitz hat, das Ansuchen zu stellen.

§. 2.

Ueber dieses Ansuchen ist eine aus politischen und technischen Beamten zusammengesetzte Commission abzuordnen, welche darüber die Untersuchung zu pflegen hat, ob die Bahn und die zu derselben gehörigen Gegenstände, dann die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Herstellungen und Vorsichten in einer Art ausgeführt sind, so wie die Fahrbetriebsmittel und überhaupt alle für den Betrieb erforderlichen Gegenstände in einer solchen Beschaffenheit und Menge zur Verfügung stehen; endlich für die bei dem Eintritte von Unglücksfällen zur Untersuchung, Rettung oder zur Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel und Geräthe dergestalt Vorforge getroffen ist, daß ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb mit vollem Grunde erwartet, bei Unglücksfällen aber die schleunige Hilfe geleistet werden kann.

In Bezug auf die Betriebsmittel hat insbesondere zur Richtschnur zu dienen, daß der Gebrauch von Locomotiven, welche mit weniger als drei Räderpaaren versehen sind, nicht gestattet ist.

§. 3.

Nach Maß des Erfolges der Untersuchung hat die Landesstelle die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes zu ertheilen oder die Bedingungen vorzuzeichnen, welchen vor der Eröffnung Folge zu leisten sein wird.

§. 4.

Zum Behufe der Eröffnung des Betriebes der von der Staatsverwaltung erbauten Bahnen, ist unter der von der berufenen Behörde zu liefernden Nachweisung, daß alle Erfordernisse für diesen Zweck erfüllt sind, die allerhöchste Entschliesung Seiner Majestät einzuholen.

§. 5.

Jede Bahn, für welche die Bewilligung zum Betriebe schon ertheilt worden ist, muß stets im fahrbaren Stande erhalten werden, und die der Beförderung entgegenstehenden Hindernisse sind so schleunig als möglich zu beseitigen.

Ebenso müssen die zur Bahn gehörigen Gegenstände und Herstellungen, die Fahrbetriebsmittel mit der zur Vollziehung der festgesetzten Fahrten nöthigen Anzahl, dann alle im §. 2 bezeichneten sonstigen Gegenstände, stets in einem guten, zur Benützung geeigneten und die volle Sicherheit des Betriebes verbürgenden Zustande erhalten werden.

Es ist endlich das Betriebspersonale jederzeit in jener Anzahl und mit jenen Eigenschaften zu bestellen, und es sind demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung zu stellen, daß die Geschäftsführung und die Erfüllung der diesem Personale obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit Statt finden kann.

§. 6.

Die Fahrordnung, welche durch die Zeit, für die sie jedesmal festgesetzt wird, sorgfältig zu beobachten ist, und rücksichtlich deren die bezeichneten Abfahrtsstunden und die bestimmte Fahrzeit, wenn nicht unvorhergesehene, und nicht zu beseitigende Ursachen daran hindern, genau eingehalten werden soll, ist nebst den Fahrpreistarifen für Personen und Sachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in allen Bahnhöfen und Aufnahmislätzen zur allgemeinen Einsicht anzuhängen. Außerdem sind die Bedingungen der Aufnahme der Personen, ihres Verhaltens vor, während, und bei der Beendigung der Fahrt, dann die Bedingungen der Uebernahme, der Beschaffenheit der aufzugebenden Sachen, der Urkunden, von welchen sie begleitet sein müssen; endlich jene der Erfolgslaffung und der Bestätigung über die Aufnahme und die richtige Ausfolgung allgemein bekannt zu machen.

In diesen Kundmachungen ist insbesondere zu bemerken, daß die Reisenden, welche auf der Bahn befördert werden, die rücksichtlich der Reiseurkunden bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen haben, und die einer gefällsämlichen Behandlung unterliegenden Sachen derselben gehörig zu unterziehen sind.

Änderungen des Fahrpreistarifes insoferne sie eine Erhöhung der Preise bezwecken, und Änderungen in den Fahrbedingungen sind vierzehn Tage früher, bevor sie in Wirksamkeit zu treten haben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7.

In Bezug auf die Beförderungszeit darf keine größere Fahrschnelligkeit Statt finden, als eine solche, mittelst welcher Züge, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, eine

Wegezlänge von sechs Meilen in der Stunde, und Züge, mit welchen bloß Lasten befördert werden sollen, eine Wegezlänge von vier Meilen in der Stunde zurücklegen.

Dieses höchste Ausmaß der Schnelligkeit ist jedoch zu verringern, wenn es überhaupt die Verhältnisse einer Bahn oder einer Bahnstrecke nothwendig machen, oder, wenn insbesondere die bei einzelnen Fahrten sich ergebenden Ereignisse die Mäßigung gebiethen.

Die Fälle, in welchen die Schnelligkeit jederzeit zu ermäßigen ist, sind dem Betriebspersonale in den Dienstesvorschriften (§. 8) zur Richtschnur vorzuzeichnen.

§. 8.

Die verschiedenen Classen des Betriebspersonales sollen mit Dienstvorschriften betheilt werden, in welchen die ihnen obliegenden Pflichten um die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes geeigneten Vorschriften, welche ihnen insbesondere zur Richtschnur zu dienen haben, genau und umständlich zu bezeichnen sind.

Die Dienstvorschriften für die Bahnwächter, Bahnaufseher, die technischen Stationsbeamten, für diejenigen, welche die Züge von der Abfahrt zu untersuchen haben, die Heizer, Locomotivführer, die Individuen der Werkstätten, welche zur unmittelbaren Ueberwachung in Bezug auf die Instandhaltung und Vorbereitung der Locomotive, aufgestellt werden müssen, dann für das Zugbegleitungs-personale (Conducteure, Packmeister und Oberconducteurs); endlich für die Oberbeamten der Betriebsleitung, sind der Landesstelle, in deren Sitz die Direction der Unternehmung ihren Standort hat, vorzulegen, die nach Rücksprache mit der General-Direction der Staats-Eisenbahnen die Genehmigung ertheilen, oder diejenigen Erinnerungen machen wird, welche sie zum Schutze einer geordneten und vollkommen sicheren Betriebsausübung zu machen findet.

§. 9.

Das Betriebspersonale hat die demselben in den Dienstvorschriften vorgezeichneten Pflichten genau zu erfüllen, jeder Angestellte in seinem Wirkungskreise und insoweit es ihm obliegt, zur Erhaltung der Ordnung, der Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes beizutragen, und sich überhaupt stets gegenwärtig zu halten, daß jede auch noch so geringfügig scheinende Vernachlässigung dieser Pflichten, und die Nichtanwendung der größten Aufmerksamkeit und des größten Fleißes die nachtheiligsten Folgen herbeiführen kann.

§. 10.

Diejenigen Angestellten, welche zur Bewachung der Bahn berufen sind, so wie jene, welche mit dem Publikum verkehren, haben den Dienst jederzeit in der Dienstkleidung oder mit einem bestimmten Abzeichen versehen, zu verrichten.

§. 11.

Die Angestellten der Betriebsunternehmungen haben die Auskünfte, welche von den zur Ueberwachung des Betriebes und des Vollzuges der für den Betrieb erlassenen Vorschriften aufgestellten Beamten verlangt werden, denselben jederzeit vollständig und der Wahrheit getreu zu ertheilen.

§. 12.

Wenn auch die Ernennung der Angestellten der Privatbahnen oder der Betriebsunternehmungen der Staatsbahnen und die Entlassung derselben den betreffenden Directionen oder

denjenigen, denen sie diese Gewalt übertragen, vorbehalten bleibt, so sind sie doch verpflichtet, diejenigen nicht zu ernennen oder zu entlassen, deren Nichtanstellung wegen der gegen sie obwaltenden moralischen Bedenken, oder deren Entlassung wegen dieser Bedenken, oder weil der Beweis vorliegt, daß sie die für die Verrichtung der ihnen verliehenen Stelle erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, von der Staatsverwaltung gefordert wird.

§. 13.

Nur diejenigen Personen, welche sich im Zustande der Trunkenheit befinden, durch Verletzung des Anstandes den Mitreisenden ein Aergerniß geben, den durch Sicherheitsrück-sichten gebotenen Anordnungen des Aufsichts- oder Zugbegleitungspersonals sich nicht fügen wollen, oder welche mit auffallenden äußeren Merkmalen einer bedenklichen Krankheit behaftet sind, oder deren Zustand überhaupt den Mitreisenden offenbar beschwerlich fallen muß, können von der Ausnahme und beziehungsweise von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden.

Den Unternehmungen bleibt es aber unbenommen, auch die zuletzt erwähnten zwei Classen von Individuen zu befördern, wenn die Beförderung in abgesonderten Räumen und nöthigenfalls unter Aufsicht Statt findet, so wie es auch ihnen überlassen wird, zu bestimmen, ob diejenigen von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden sollen, welche mit einer unrichtigen, oder ohne Fahrkarte auf der Fahrt betroffen werden.

§. 14.

Gegenstände, deren Versendung der k. k. Postanstalt vorbehalten ist, dürfen auf Bahnen, zu deren Errichtung eine Privatgesellschaft die Bewilligung erhalten hat, insoweit es Briefe, Schriften und Amtspackete betrifft, nur wenn die Aufforderung hiezu von der Postgefälls-Verwaltung erlassen, und rücksichtlich der übrigen Poststücke nur, insoferne ein Uebereinkommen mit der Postgefälls-Verwaltung getroffen worden ist, befördert werden.

§. 15.

Auf allen Bahnen sind Schießpulver und Knallpräparate, dann alle leicht Feuerfangenden, oder durch Reibung leicht entzündlichen Gegenstände, Flüssigkeiten, die durch Ausrinnen, oder überhaupt Sachen, die durch ihre Beschaffenheit anderen Gegenständen verderblich werden können, von der Beförderung mit den Personenzügen auszuschließen.

Solche Gegenstände dürfen nur mit den Lastenzügen befördert werden, sie sind unter einer genauen Erklärung abgesondert von anderen Sachen, und mit eigenen Frachtbriefen aufzugeben, und es müssen bei deren Versendung alle nöthigen Vorsichten angewendet werden.

Vorschriften für diejenigen, welche von der Bahn Gebrauch machen, oder sonst mit der Bahnanstalt in Beziehungen treten.

§. 16.

Diejenigen, welche die Bahn zur Reise oder zur Versendung von Sachen benützen, haben sich nach den, für die Beförderung festgesetzten und veröffentlichten Bedingungen zu benehmen, die für die Aufrechterhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften genau zu beobachten, und den Weisungen, welche etwa in dieser Beziehung das Aufsichts- oder Zugbegleitungspersonale zu ertheilen für nöthig findet, willig Folge zu leisten.

§. 17.

In jedem Bahnhofe, und an jedem Aufnahmestelle haben die von der Landesstelle genehmigten Instructionen für das Bahn-Betriebspersonale (§. 8.) zu Jedermann's Einsicht bereit zu liegen, und nebst denselben ist ein Buch in Bereitschaft zu halten, in welches von den Reisenden allfällige Beschwerden unter Angabe des Namen, Standes und Wohnortes des Beschwerdeführenden eingetragen werden können.

§. 18.

Jedermann hat sich des Betretens der Bahn, der dazu gehörigen Räume, Böschungen, Bermen, Gräben, u. s. w. zu enthalten, ausgenommen an den für die Zu- und Abgänge, und für das Auf- und Absteigen bestimmten Plätzen, dann in den zur Versammlung bestimmten Localitäten der Bahnhöfe, so wie an den, zum Uebergange über die Bahn bestimmten Punkten. Das eigenmächtige Eröffnen der Schranken ist untersagt, und der Uebergang über die Bahn nur, wenn die Absperre-Schranken offen angetroffen werden, oder nachdem deren Eröffnung durch das Bahn-Aufsichtspersonale Statt gefunden hat, ohne auf der Bahn zu verweilen, gestattet. Bei dem Zuwarten auf die Schranken-Eröffnung dürfen sich die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, Reitpferde oder Triebvieh, der Bahn nicht zu sehr nähern, um das Scheuwerden der Thiere zu vermeiden, daher den Warnungen des Aufsichtspersonals in dieser Beziehung Folge zu leisten ist.

§. 19.

Das Treiben und Weiden des Viehes in der unmittelbaren Nähe der Bahn, hat nur unter sorgfältiger Aufsicht, wodurch das Betreten der Bahn und des Zugehöres derselben, dann das Ueberschreiten bestehender Einfriedungen mit Bestimmtheit und mit besonderer Rücksicht auf das allfällige Scheuwerden der Thiere bei der Vorüberfahrt der Züge verhindert werden kann, Statt zu finden.

§. 20.

Jede Beschädigung und jede Verrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehör, folglich nicht bloß an dem Geleise, sondern auch an Dämmen, Bermen, Gräben, an den Bauobjecten, Einfriedungen, Verschluß-Schranken, Warnungstafeln, Gefällssäulen, Meilenzeigern, Signalvorrichtungen, u. s. w., so wie das Werfen oder Legen von was immer für Gegenständen auf die Bahnschienen oder neben dieselben, im Bereiche der Bahn oder des Zugehöres derselben, ist verboten.

Auch den Reisenden ist in Bezug auf die Fahrbetriebsmittel jede Handlung untersagt, welche nicht streng auf die Benützung des Wagens zur Fahrt beschränkt bleibt.

§. 21.

In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anreinern keine solchen Anstalten getroffen, oder Herstellungen ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehöres, oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen könnten; daher bei was immer für Terrainveränderungen oder Bauführungen, wenn erstere in einer Höhe oder Tiefe vorgenommen werden wollten, wodurch die Entfernung der Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, von der Grenze des zur Bahn gehörigen Eigenthums verringert, oder jene Stelle dieser Grenze näher gerückt würde, oder wenn die letztern in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen wer-

den wollten, die Bewilligung hiezu von der zur Oberaufsicht über den Betrieb und den Vollzug der bahnpolizeilichen Anordnungen berufenen Behörde eingeholt werden muß, welche vor der Ertheilung der Bewilligung mit der Unternehmung und den zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten, rücksichtlich der Staats-Eisenbahnen aber mit der General-Direction der Staats-Eisenbahnen das Einvernehmen zu pflegen hat.

Die freie Lagerung von leicht feuerfangenden Stoffen im Bereiche der Feuergefährdung der Bahn, ist zu vermeiden; für den gehörigen Verschluss der an und für sich zwar feuer sichereren, aber zur Aufbewahrung feuergefährlichen Gegenstände bestimmten Räume, stets zu sorgen, die zur Einfuhr bereit liegenden reifen Feldfrüchte sind in thunlichste Entfernung von der Bahn zu bringen; endlich ist bei Waldanlagen und überhaupt bei Baumpflanzungen auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß Windbrüche Statt finden, und die Bahn verletzen können, Rücksicht zu nehmen.

§. 22.

Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsch oder Sträucher, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Austreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm, und überhaupt jede Handlung, durch deren Ausübung wegen der Auslockerung des Erdreiches oder wegen des Herabfallens von Gegenständen für den Bau, die Erhaltung oder für den Betrieb der Eisenbahnen, an Bergabhängen oder in Gebirgsgegenden eine Gefahr mit Grund zu besorgen wäre, ist auf denjenigen Strecken oder Punkten, der Grundstücke, welche von der dazu berufenen Behörde ausdrücklich bestimmt, und mit kennbaren Merkmalen bezeichnet worden sind, untersagt.

Verantwortlichkeit.

§. 23.

Für den Vollzug der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften sind die Unternehmung, welche den Betrieb ausübt, und die Direction derselben, ferner die Angestellten der Unternehmung, dann das von der Bahnanstalt Gebrauch machende, oder sonst zu derselben in Beziehung tretende (§. 18, 19, 20, 21 und 22) Publikum verantwortlich.

Insbefondere sind diejenigen verantwortlich, welche bei der ihnen zur Erlassung von Anordnungen angedeuteten Befugniß oder auferlegten Pflicht, solche Maßregeln zur Ausführung bringen, welche mit den erwähnten Vorschriften im Widerspruche stehen, welche verabsäumen, ihre Obliegenheiten, zur Beschaffung derjenigen Mittel, die der sichere und regelmäßige Betrieb fordert, nachzukommen, welche es unterlassen, die nöthige Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden, oder ihre Untergebenen rücksichtlich des Vollzuges der den letzteren obliegenden Verpflichtungen zu überwachen.

Ueber das Maß, in welchem die Verantwortlichkeit, die Individuen, denen eine strafbare Handlung oder Unterlassung zur Last fällt, zu treffen hat, entscheidet die mit Rücksicht auf die eingeräumten Befugnisse und auferlegten Pflichten, auf den Umfang und die Grenzen des Wirkungskreises zu beurtheilende Art und Beschaffenheit der gegen ein Verbot verübten Handlung, oder gegen ein Gebot Statt gefundenen Unterlassung. Die in diesem Paragraphen angeführten Bestimmungen über die Verantwortlichkeit werden unabhängig von der Frage über die Haftung für erlittene Beschädigungen festgesetzt, daher in der letzteren Beziehung die dies-

fälligen allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzes II. Theiles zur Richtschnur zu dienen haben.

A u f s i c h t.

§. 24.

Die Angestellten und die Direction der Unternehmung sind zunächst berufen, über die Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften die Aufsicht zu pflegen.

§. 25.

Die Angestellten der Unternehmung sind verpflichtet, Uebertretungen der erwähnten Vorschriften (§. 24.) wenn sich andere Angestellte der Unternehmung derselben schuldig gemacht haben, ihrem Vorgesetzten anzuzeigen, welcher die weiteren Maßregeln zur Untersuchung des Beschuldigten zu veranlassen hat.

Sie sind ferner verpflichtet, andere Uebertreter der bemerkten Vorschriften, welche den an sie ergangenen Ermahnungen keine Folge leisten, oder eine, die Sicherheit des Betriebes gefährdende Handlung bereits verübt haben, anzuhalten, und an die Ortsobrigkeit oder an eine benachbarte politische Behörde, oder den nächsten zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten zur Einleitung der Untersuchung abzuliefern.

Ist das Aufsichts-Individuum an dem Vollzuge der Anhaltung oder Ablieferung wegen der ihm gleichzeitig obliegenden Dienstverrichtungen gehindert, oder findet es Widerstand, oder wäre wegen der zu großen Zahl der Schuldigen eine Unterstützung nöthig, so ist mit Zuhilfenahme anderer Individuen, z. B. der eben auf der Bahn beschäftigten Arbeiter, oder durch Anrufung der Ortsobrigkeit oder der benachbarten politischen Behörden, welche, wenn ihnen auch nicht die Jurisdiction zusteht, den Beistand zu leisten verpflichtet sind, die Anhaltung und Ablieferung zu bewirken.

§. 26.

Zur Aufsicht über den Betrieb in allen seinen Theilen werden eigene Beamte aufgestellt, welche den Vollzug der für die Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften fortwährend genau zu überwachen haben, und welchen insbesondere die Pflicht obliegt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob den in dem §. 5. ausgedrückten Verbindlichkeiten die genaue Folge geleistet wird, dann ob das Betriebspersonale in jener Anzahl und mit jenen Eigenschaften bestellt ist, und ob demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung gestellt sind, daß die Geschäftsführung und die Erfüllung der diesem Personale obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit Statt finden kann.

§. 27.

Alle politischen Behörden und Ortsobrigkeiten sind berufen, für die Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften in ihren Bezirken Sorge zu tragen, und den Vollzug derselben zu überwachen. Sie sind verpflichtet, den im §. 26. erwähnten Beamten, auf deren Aufforderung den gesetzmäßigen Beistand zu leisten.

§. 28.

Die Oberaufsicht über den Betrieb und den Vollzug dieser Vorschrift (§. 26.) wird unter der Leitung der politischen Landesstelle der Provinz, durch welche die Bahn oder die Bahnstrecke führt, der Polizei-Direction der Hauptstadt dieser Provinz übertragen.

§. 29.

Die Direction der Unternehmung und die zur Aufsicht berufenen Angestellten derselben, letztere stets durch ihre Vorgesetzten, haben sich rücksichtlich aller Vorkommenheiten, welche den Vollzug der im §. 26. erwähnten Vorschriften betreffen, mit der im §. 28. bemerkten Polizei-Direction, und beziehungsweise mit den, im §. 26. angeführten Beamten, im steten Verkehre zu erhalten.

Maßregeln, welche gegen die Unternehmung oder die Direction derselben, wegen Außerachtlassung der erwähnten Vorschriften als nöthig sich darstellen, können nur von der Polizei-Direction der Hauptstadt der Provinz (§. 28.) getroffen werden.

§. 30.

Inwieferne den bei den Eisenbahn-Unternehmungen und den rücksichtlich der Staatsbahnen bei den Betriebs-Unternehmungen bestellten landesfürstlichen Commissären die Aufsicht und Ueberwachung des Vollzuges der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften obliegt, bestimmen die bestehenden Gesetze und die den landesfürstlichen Commissären ertheilten Instructionen.

S t r a f b e s t i m m u n g e n .

§. 31.

Jede Handlung und jede Unterlassung, wodurch die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften und insbesondere die für das Bahn-Betriebspersonale festgesetzten Instructionen übertreten werden, unterliegt, ohne Rücksicht, ob sie vorsätzlich geschehen ist, oder nicht, über vorausgegangene Untersuchung, der gesetzlichen Strafe.

§. 32.

Sind jene Merkmale vorhanden, welche die Uebertretung als Verbrechen oder als Versuch eines Verbrechens darstellen, so hat die Behandlung und Bestrafung nach den Bestimmungen des I. Theiles des allgemeinen Strafgesetzes Statt zu finden.

§. 33.

Alle Handlungen und Unterlassungen (§. 31.) welche schon nach den Vorschriften des II. Theiles des allgemeinen Strafgesetzes eine schwere Polizei-Uebertretung begründen, sind, insoferne hier nichts anders darüber verfügt, oder eine strengere Strafe dagegen festgesetzt wird, nach den allgemeinen Strafbestimmungen zu behandeln.

§. 34.

Jedes von den, bei dem Eisenbahn-Betriebe angestellten Personen in ihrem Dienste begangene Verschulden, wodurch die schwere Verwundung oder der Tod eines Menschen verur-

sacht wird, ist nicht nur an den unmittelbar Schuldtragenden, sondern auch an denjenigen, welche durch getroffene Anordnungen, Vernachlässigung der erforderlichen Aufsicht, oder Vorfahrungen, oder auf andere Weise dazu beigetragen haben, als eine schwere Polizei-Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 39 Strafgesetzbuches II. Theiles mit einfachem oder strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Es ist jedoch im Falle einer verursachten schweren Verwundung auf strengen Arrest von sechs Monaten bis auf zwei Jahre, und im Falle einer erfolgten Tödtung auf strengen Arrest von sechs Monaten bis auf drei Jahre zu erkennen, je nach dem Maße als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, als eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, als mehrere oder wichtige Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 35.

Hat das begangene Verschulden zwar nicht den Tod, oder eine schwere Verwundung, aber doch eine körperliche Verletzung oder einen Unfall zur Folge gehabt, welcher mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer verbunden war, so ist dasselbe als eine schwere Polizei-Übertretung gegen die körperliche Sicherheit, nach den Bestimmungen des §. 183 Strafgesetzbuches II. Theiles mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest von drei bis zu sechs Monaten, und unter sehr beschwerenden Umständen bis auf ein Jahr zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 36.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen festgesetzten Arreststrafen können auch angemessen verschärft werden.

§. 37.

Folgende Übertretungen sind an den bei den Eisenbahn-Betriebe angestellten Personen, auch wenn sie von keinem nachtheiligen Erfolge begleitet waren, als schwere Polizei-Übertretungen gegen die körperliche Sicherheit mit den, im §. 183 Strafgesetzbuches II. Theiles festgesetzten Strafen nach Beschaffenheit der Umstände aber mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu bestrafen:

- a) Die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;
- b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;
- c) die Bestellung von Individuen, welche die besondere Befähigung die und insoferne sie durch die Dienstvorschriften gefordert wird, nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;
- d) die Vornahme einer Fahrt, oder die Gestattung derselben bei schadhafte eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

§. 38.

Thätliche Beleidigungen, welche sich die zur Aufsicht über die Bahn und Besorgung des Verkehrs auf derselben bestimmten Angestellten der Unternehmung in ihren Dienstesverrichtungen erlauben, sind als schwere Polizei-Übertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach den Bestimmungen der §§. 86 und 87 Strafgesetzbuches II. Theiles zu bestrafen.

§. 39.

Übertretungen der durch die Dienstes-Vorschriften vorgezeichneten Pflichten anderer als der bisher angeführten Art, begründen ein Polizei-Vergehen, und sind nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von zwei bis hundert Gulden, oder mit Arrest von zwölf Stunden bis zu einem Monate zu ahnden.

§. 40.

Der in den §§. 34, 35 und 36 angeordneten Bestrafung wegen schwerer Polizei-Übertretung gegen das Leben oder die körperliche Sicherheit unterliegen auch bei dem Betriebe nicht angestellte Personen, welche durch Handlungen oder Unterlassungen, deren Gefährlichkeit für den Verkehr auf Eisenbahnen Jedermann leicht einsehen kann, an dem Tode der schweren Verwundung oder körperlichen Verletzung eines Menschen, oder doch an einem Unfalle Schuld tragen, welcher mit Gefahren dieser Art verbunden war.

§. 41.

Übertretungen der in den §§. 15, 19, 20, 21 und 22 gegebenen Vorschriften sind, auch wenn dieselben keinen Nachtheil zur Folge gehabt haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 183 Strafgesetzbuches II. Theiles als schwere Polizei-Übertretungen gegen die körperliche Sicherheit, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 42.

Wörtliche oder thätliche Beleidigungen der zur Aufsicht auf Eisenbahnen und zur Besorgung des Verkehrs auf denselben Angestellten der Unternehmungen insoferne sie sich eben in der Ausübung ihres Dienstes befinden, sind als schwere Polizei-Übertretungen gegen öffentliche Anstalten nach den §§. 72 und 73 Strafgesetzbuches II. Theiles zu behandeln.

§. 43.

Der mit der Oberaufsicht beauftragten Behörde (§. 28.) steht das Recht zu, gegen Individuen des sämmtlichen, zur Ausübung und Leitung des Betriebes bestimmten Personales, die sich eine Übertretung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften zu Schulden kommen ließen, wenn sich aus der Untersuchung zeigen sollte, daß der Schuldige nach seinen Kenntnissen oder seiner Gemüthsbeschaffenheit, oder wegen des bewiesenen Mangels an dem nöthigen Fleiße, oder der erforderlichen Aufmerksamkeit für den Betriebsdienst entweder überhaupt, oder für einen bestimmten Zweig desselben nicht geeignet ist, auf die Ausschließung von dem Betriebsdienste überhaupt, oder rücksichtlich einer bestimmten Geschäftsführung entweder auf eine bestimmte Zeit, oder für immer zu erkennen, und die Bedingungen vorzuzeichnen, welche bei der Ausschließung auf eine bestimmte Zeit für den Fall der Wiederanstellung vor derselben zu erfüllen sein werden.

§. 44.

Angestellte der Unternehmung, gegen welche ein solches Erkenntniß gefällt wurde, dürfen bei der zeitlichen Ausschließung, durch die Dauer derselben, und bis die für die Wiederanstellung festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, bei der Ausschließung von einem bestimmten Dienstzweige, in jenem Dienste, von welchem sie ausgeschlossen worden sind, und wenn das Erkenntniß auf die Ausschließung vom Betriebsdienste für immer lautet, so lange bis dieses Erkenntniß nicht ausdrücklich aufgehoben wird, bei keiner, in den Staaten für welche das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit sich befindet, mit Dampfkraft in Betrieb stehenden Eisenbahn verwendet werden.

§. 45.

In Fällen, in welchen eine Unternehmung, die den Eisenbahnbetrieb ausübt, selbst die ihr als solcher obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen unterläßt, hat die Landesstelle der Provinz, in deren Bereiche die Direction der Unternehmung ihren Sitz hat, gegen die Unternehmung, ohne Rücksicht auf die Bestrafung, welcher einzelne Mitglieder, die Directoren oder andere zur Besorgung der Geschäfte angestellte Personen nach den gegebenen Bestimmungen etwa unterliegen, auf einen Erlag zum Local-Armenfonde, der von der Landesstelle zu bezeichnen ist, von einhundert bis zweitausend Gulden zu erkennen, und bei dessen Bestimmung auf den Umfang, in welchem die Erfüllung der Verbindlichkeiten unterblieben ist, und die Größe des daraus entstandenen Nachtheiles Rücksicht zu nehmen.

Der Unternehmung bleibt jedoch der Anspruch auf den Ersatz des erwähnten Erlages zum Local-Armenfonde gegen die Schuldtragenden vorbehalten.

§. 46.

Wäre die Bahn, oder wären die Betriebsmittel in einen solchen Zustand gekommen, daß dadurch die Sicherheit der Benützung und des Betriebes gefährdet würde; so ist der Betrieb auf der ganzen Bahn, oder auf den betreffenden einzelnen Strecken einzustellen.

Die Einstellung aus diesen Gründen wird jederzeit mittelst Erkenntnisses zu verfügen sein, welches von der politischen Landesstelle, in deren Bereiche die Bahn oder Bahnstrecke liegt, um deren Einstellung es sich handelt, oder für den Fall, als die betreffende Bahn oder Bahnstrecke in dem Bereiche von mehr als einer Landesstelle liegen sollte, von derjenigen politischen Landesstelle, in deren Sitz die Direction der Unternehmung ihren Standort hat, nach vorläufiger rechtzeitiger Aufforderung der Direction der Unternehmung zur Rechtfertigung, und nach Festsetzung eines angemessenen Termines zur Abstellung der Gebrechen zu fällen ist.

V e r f a h r e n.

§. 47.

Die Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Übertretungsfällen gegen die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften steht der Polizei-Direction der Provinz zu, in welcher, wenn sich die Angestellten der Unternehmung eine Übertretung zu Schulden kommen ließen, diese ihren Wohnort oder Standort haben, oder in welcher, wenn anderen Personen eine Übertretung zur Last fällt, die strafbare Handlung oder Unterlassung Statt gefunden hat.

Die Polizei-Directionen sind befugt, die Erhebung des Thatbestandes, und die Un-

terfuchung durch die zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten (§. 26.) oder durch die politischen Behörden vornehmen zu lassen.

§. 48.

Die Gerichtsbarkeit über Polizei-Vergehen wird der Polizei-Direction, insofern die dieser Vergehen beschuldigten Angestellten der Unternehmung im Ortsbereiche derselben ihren Wohnort oder Standort haben, oder insofern andere Personen im Ortsbereiche der Polizei-Direction die Uebertretung verübten, außer diesem Bereiche aber der betreffenden Ortsobrigkeit (im lombardisch-venezianischen Königreiche der betreffenden politischen Autorität) in deren Bezirke die Angestellten der Unternehmung ihren Wohn- oder Standort haben, oder andere Personen die Uebertretung verübten, zugewiesen.

§. 49.

In Uebertretungsfällen einzelner Mitglieder der Unternehmung, oder einzelner Directoren derselben, hat jederzeit die Polizei-Direction der Hauptstadt der Provinz, wo die Direction der Unternehmung ihren Sitz hat, die Gerichtsbarkeit auszuüben.

§. 50.

Auf die schweren Polizei-Uebertretungen, gegen die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften, haben die im II. Theile des allgemeinen Strafgesetzes festgesetzten Bestimmungen über die Erlöschung der Untersuchung und Strafe, so wie das im II. Theile des allgemeinen Strafgesetzes vorgeschriebene Verfahren, insoweit nicht dasselbe durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleidet, Anwendung zu finden.

§. 51.

Die Aussage eines Angestellten der Unternehmung hat volle Glaubwürdigkeit, und macht einen vollen Beweis insofern es sich bloß um den Beweis über den Thatbestand handelt, das Zeugniß einen Gegenstand betrifft, in Bezug auf welchen die Aufsicht zur besonderen Dienstpflicht des aussagenden Angestellten gehört, die Glaubwürdigkeit der Aussage nicht durch irgend einen Umstand entkräftet, das Zeugniß durch die Eidesablegung des aussagenden Angestellten bestätigt wird, und der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich wäre.

§. 52.

Das Verfahren über Polizei-Vergehen, hat nach den hierüber bestehenden Vorschriften Statt zu finden.

Laibach am 18. März 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,

k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,

k. k. Subernalrath.

